



Information zur Antragstellung für eine Hörhilfe / ein Hörgerät

Sehr geehrte Versicherte,
sehr geehrter Versicherter,

wir möchten Ihnen nachfolgend wichtige Hinweise für Ihre Antragstellung geben.

Es ist immer Aufgabe Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, eine Beeinträchtigung Ihres Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik möglichst weitgehend durch eine entsprechende Hörhilfe auszugleichen. Die Ausstattung der Hörhilfe durch Ihre gesetzliche Krankenkasse muss so umfassend sein, dass sie Ihre Hörbehinderung ausgleicht. Sie müssen mit dem Gerät in der Lage sein, an allen Dingen des täglichen Lebens, einschließlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit, teilzuhaben.

Hörgeräte der gesetzlichen Krankenkasse für die Grund- und Basisversorgung müssen bereits standardmäßig über **Digitaltechnik, Mehrkanaltechnik, Mehrprogrammtechnik, Störschallunterdrückung und einer Verstärkerleistung auf mindestens 75 dB** verfügen. In den meisten Fällen kann mit einem solchen Hörgerät der Grund- und Basisversorgung der gesetzlichen Krankenkasse bereits auch die berufliche Tätigkeit im vollen Umfang ausgeübt werden, so dass darüber hinaus kein weiterer Mehrbedarf bestehen wird.

Bitte stellen Sie deshalb immer zuerst den Antrag auf Versorgung mit einer Hörhilfe bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse! Das gilt insbesondere auch dann, wenn Sie noch gar nicht mit einem Hörgerät versorgt sind (Erstversorgung).

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann der Rentenversicherungsträger nur dann die Kosten einer Hörhilfe anteilmäßig übernehmen, wenn ein über die Grundversorgung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bestehender berufsbedingter Mehrbedarf vorliegt. Zusätzlich müssen die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllt sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (§§ 10, 11 und 12 SGB VI).

Um entscheiden zu können, ob diese Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hörhilfe bei Ihnen erfüllt sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung. Von ihr erhalten Sie auch alle erforderlichen Informationen und Formulare. Stellt Ihre gesetzliche Krankenkasse fest, dass ein über die Grund- und Basisversorgung hinausgehender berufsbedingter Mehrbedarf besteht, leitet sie die Antragsunterlagen an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland weiter.

Wir prüfen dann, ob ein Mehrbedarf vorliegt. Dazu benötigen wir von Ihnen ergänzend folgende Unterlagen:

- eine Beschreibung Ihres beruflichen Werdegangs und Ihrer Tätigkeit am jetzigen Arbeitsplatz (Formular G4192-13)
- einen ärztlichen Befundbericht des behandelnden Arztes für Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen auf Formular G4193-13 sowie die ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe (soweit noch keine medizinischen Befunde vorliegen)
- den Anpassbericht des Hörgeräteakustikers über die getesteten Hörgeräte (soweit noch nicht vorliegend).
- den Kostenvoranschlag des Hörgeräteakustikers (soweit noch nicht vorliegend).

Bitte lassen Sie zuerst die Arbeitsplatzbeschreibung (Formular G4192-13) im Zusammenwirken mit Ihrem Betriebsarzt oder Arbeitgeber erstellen und legen Sie diese dann Ihrem Hals-Nasen-Ohren-Arzt vor, damit dieser anschließend den fachärztlichen Befundbericht (Formular G4193-13) erstellen kann.

Nach der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens sollte der Anpassbericht sowie der Kostenvoranschlag beim Hörgeräteakustiker eingeholt werden und gegebenenfalls noch einmal mit Ihrem Hals-Nasen-Ohren-Arzt besprochen werden.

Um Verzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, nur vollständige Antragsunterlagen bei uns einzureichen.

Die benötigten Formulare G4192-13 (Arbeitsplatzbeschreibung) und G4193-13 (Befundbericht des HNO-Arztes) stehen Ihnen auch auf unserer Internetseite zum Ausdrucken zur Verfügung. Sie finden sie unter [www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de / Services / Formulare & Anträge / Versicherte, Rentner, Selbständige / Rehabilitation / Antragspaket Hörhilfen](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de/Services/Formulare%20%26%20Antr%C3%A4ge/Versicherte,%20Rentner,%20Selbst%C3%A4ndige/Rehabilitation/AntragspaketH%C3%B6rhilfen).

Ergibt unsere Überprüfung, dass ein berufsbedingter Mehrbedarf vorliegt, übernehmen wir die Kosten für das Hörgerät in Höhe des **Anteils für den Mehrbedarf**. Den Anteil für die Grund- und Basisversorgung übernimmt immer Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Ihre
Deutsche Rentenversicherung Rheinland